

I. Abgrenzungen

§ 151 Grundrechte und Grundfreiheiten

Rudolf Streinz

Übersicht

	RN		RN
A. Begriffe und Grundlagen	1–10	a) Ansätze der Unterscheidung in der Literatur	13–14
I. Begriffe: Grundrechte und Grundfreiheiten	1	b) Wirkrichtung und Funktionen als entscheidende Unterschiede	15–18
II. Grundfreiheiten des Binnenmarktes	2	c) Praktische Auswirkungen	19
III. Gemeinschaftsgrundrechte – Unionsgrundrechte	3–10	II. Grundrechtsgehalte der Grundfreiheiten	20
1. Entwicklung durch die Rechtsprechung	3	III. Parallelen in der Dogmatik	21
2. Die Kodifizierung der Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	4– 9	IV. Die Einbeziehung der Grundfreiheiten in die Grundrechtecharta der Europäischen Union	22
a) Die Europäische Grundrechtecharta	4	C. Verhältnis von Grundrechten und Grundfreiheiten	23–30
b) Die Übernahme in den Vertrag über eine Verfassung für Europa	5– 6	I. Überblick über die Wechselbeziehungen zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten	23
c) Die Einbeziehung in den Vertrag von Lissabon	7– 8	II. Grundrechte als Schranken der Grundfreiheiten	24–25
d) Die Rezeption der EU-Grundrechtecharta in der Praxis	9	III. Beschränkungen der Grundrechte durch Grundfreiheiten	26
3. Ausdrücklich im EG-Vertrag (jetzt im AEU-Vertrag) verankerte Grundrechte	10	IV. Unionsgrundrechte und Schrankenschranken der Grundfreiheiten	27
B. Abgrenzungen und Annäherungen	11–22	V. Praktische Konkordanz zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten	28–30
I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten	11–19	D. Tendenzen der weiteren Entwicklung	31
1. Gemeinsamkeiten	11–12	E. Bibliographie	
2. Unterschiede	13–19		

A. Begriffe und Grundlagen

I. Begriffe: Grundrechte und Grundfreiheiten

1
Rechtsquellen

Im Recht der Europäischen Union sind Grundfreiheiten und Grundrechte zu unterscheiden. Als Grundfreiheiten werden wegen ihrer konstituierenden Bedeutung für die freien Verkehrsströme innerhalb eines Marktes ohne Binnengrenzen (vgl. Art. 26 AEUV [bisher: Art. 14 EG] die Gewährleistungen des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs bezeichnet¹. Der Begriff „Grundfreiheiten“ kommt ferner im Titel der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)² vor, die auch, wie die Bezugnahme in Art. 6 Abs. 3 EUV (bisher: Art. 6 Abs. 2 EU) zeigt, für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union bereits seit langem und unabhängig von dem nach dem Vertrag von Lissabon in Art. 6 Abs. 2 EUV vorgesehenen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention von Bedeutung ist³. Im Abschnitt „Rechte und Freiheiten“ (Art. 2–18 EMRK), der die materiellen Gewährleistungen regelt, wird zwischen beidem aber nur terminologisch unterschieden. Die dort genannten „Freiheiten“ (Art. 9–11 EMRK: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Freiheit der Meinungsäußerung; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) sind wie die dort genannten „Rechte“ (z.B. Art. 2 EMRK: Recht auf Leben) Grundrechte⁴. Daher spricht auch die Bezugnahme in Art. 6 Abs. 3 EUV (bisher: Art. 6 Abs. 2 EU) von den in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten „Grundrechten“, die die Union als allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts achtet.

II. Grundfreiheiten des Binnenmarktes

2
Grenzüberschreitende Sachverhalte

Die Grundfreiheiten des Binnenmarktes⁵ gewährleisten den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr im Raum ohne Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten, das heißt in grenzüberschrei-

1 S. dazu → unten *Streinz*, Allgemeine Lehren der Grundfreiheiten – Vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot, § 152 RN 1.

2 Vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953); aktuelle Fassung in Sartorius II, Nr. 130. S. dazu oben → *Bernhardt*, Europäische Menschenrechtskonvention – Entwicklung und gegenwärtiger Stand, § 137. Zum Begriff „Grundfreiheiten“ („fundamental freedoms“) in internationalen Übereinkommen vgl. *Werner Pfeil*, Historische Vorbilder und Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Vier Grundfreiheiten“ im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1998, S. 37 ff.

3 S. dazu → unten *E. Klein*, Das Verhältnis des Grundrechtsschutzes der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, § 167.

4 Vgl. auch *Walter Frenz*, Grundfreiheiten und Grundrechte, in: *ders.*, Handbuch Europarecht, Bd. 1 (LitVerz.), RN 42. Aus dem semantischen Gleichklang folgt jedenfalls kein inhaltliches Argument für die Gleichsetzung, *Rengeling/Szczekalla* (LitVerz.), RN 138. Vgl. zur Terminologie „Grundrechte“ und „Grundfreiheiten“ („human rights“, „fundamental freedoms“) als Menschenrechten im Völkerrecht und Verfassungsrecht *Pfeil* (FN 2), S. 37 ff.

5 Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Begriff Gemeinsamer Markt durchgehend durch den Begriff Binnenmarkt ersetzt, vgl. z.B. Art. 115 AEUV gegenüber dem bisherigen Art. 94 EG. Die bisherige Unterscheidung (vgl. dazu *Streinz*, Europarecht [LitVerz.], RN 909 ff.) ist damit obsolet.

tenden Sachverhalten, nach Maßgabe des Primärrechts, das heißt gemäß Art. 28 ff. AEUV (bisher: Art. 23 ff. EG), Art. 45 ff. AEUV (bisher: Art. 39 ff. EG), Art. 49 ff. AEUV (bisher: Art. 43 ff. EG), Art. 56 ff. AEUV (bisher: Art. 49 ff. EG), Art. 63 ff. AEUV (bisher: Art. 56 ff. EG). Der Europäische Gerichtshof bezeichnet mit diesem im AEU-Vertrag selbst nicht vorkommenden Begriff auch die durch die Unionsbürgerschaft begründete allgemeine Freizügigkeit (Art. 20 f. AEUV [bisher: Art. 18 EG]⁶. Ungeachtet der Unterschiede zu den herkömmlichen, an wirtschaftliche Tätigkeit anknüpfenden Grundfreiheiten gewährleistet auch sie die Mobilität im Binnenmarkt⁷.

III. Gemeinschaftsgrundrechte – Unionsgrundrechte

1. Entwicklung durch die Rechtsprechung

Seit dem Vertrag von Maastricht ist die Bindung der Europäischen Union und damit auch der Europäischen Gemeinschaften als deren Grundlage (bisher: Art. 1 Abs. 3 EG) an Grundrechte ausdrücklich festgelegt (bisher: Art. 6 Abs. 2 EU). Für die Grundrechte selbst fehlte aber bislang ein rechtlich verbindlicher ausdrücklicher Grundrechtskatalog. Art. 6 Abs. 2 EU bestätigte vielmehr die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Gemeinschaftsgrundrechten und den rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Diese hat der Europäische Gerichtshof, als sich die Grundrechtsrelevanz der Gemeinschaftstätigkeit und die Gefahren für die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts durch den jeweiligen nationalen Grundrechtsschutz und somit das Erfordernis eines gemeinschaftlichen Grundrechtsschutzes durch den für die „Wahrung des Rechts“ (vgl. Art. 220 EG; jetzt: Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV) zuständigen Gerichtshofs zeigte, von Fall zu Fall entwickelt⁸. Aus dieser Rechtsprechung läßt sich ein umfassender „Katalog“ einzelner Grundrechte zusammenstellen⁹.

3

Fehlender geschriebener Grundrechtskatalog

6 *EuGH*, Urt. v. 11. 7. 2002, Rs. C-224/98 (D’Hoop /J. Office national de l’emploi), Slg. 2002, I-6191, RN 29; Urt. v. 2. 10. 2003, Rs. C-148/02 (Garcia Avello), Slg. 2003, I-11613, RN 24.

7 S. dazu → unten *Streinz*, Allgemeine Lehren der Grundfreiheiten – Vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot, § 152 RN 7 ff.

8 Vgl. dazu grundlegend *EuGH*, Urt. v. 12. 11. 1969, Rs. 29/69 (Erich Stauder /J. Stadt Ulm), Slg. 1969, 419 aufgrund der Vorlage des VG Stuttgart, das die Problematik deutlich gemacht hatte; Urt. v. 17. 12. 1970, Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft /J. Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel), Slg. 1970, 1125, RN 3 ff. Vgl. dazu unten → *Skouris* Methoden der Grundrechtsgewinnung in der Europäischen Union, § 157; → *Haratsch*, Grundrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof, § 165.

9 Vgl. dazu die Übersichten bei *Beutler*, in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV (LitVerz.), Art. 6 EU, RN 76 ff.; *Michael Schweitzer/Waldemar Hummer/Walter Obwexer*, Europarecht. Das Recht der Europäischen Union, 2007, RN 1117.

2. Die Kodifizierung der Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

a) Die Europäische Grundrechtecharta

4
Desiderat eines
Grundrechts-
katalogs

Die Schaffung eines verbindlichen geschriebenen Grundrechtskatalogs für die Europäische Gemeinschaft ist seit langem ein Desiderat¹⁰. Der Europäische Rat beschloß 1999, ein Gremium mit 62 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, des Kommissionspräsidenten, des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente mit dem Auftrag einzusetzen, einen Entwurf für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fertigen¹¹. Unter Vorsitz des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten *Roman Herzog* arbeitete dieser sich selbst so nennende „Konvent“ den Textentwurf aus¹². Der Europäische Rat „begrüßte“ am 7. Dezember 2000 in Nizza diese Charta, schob die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit aber ausdrücklich auf¹³.

b) Die Übernahme in den Vertrag über eine Verfassung für Europa

5
Post-Nizza-Prozeß

Die Festlegung des Status der Grundrechtecharta wurde ausdrücklich zu einer der Aufgaben des sog. Post-Nizza-Prozesses erklärt¹⁴. In seinem Mandat von Laeken berief der Europäische Rat 2001 einen „Konvent zur Zukunft Europas“ unter Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten *Valéry Giscard d'Estaing* ein¹⁵, der den Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa ausarbeitete. Auf dessen Basis wurde nach Überwindung erheblicher Kontroversen mit einigen Änderungen¹⁶ am 29. Oktober 2004 in Rom der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE)¹⁷ unterzeichnet. Der Vertrag bedurfte der Ratifikation durch alle 27 Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Nach der Ablehnung des Vertrages in den (fakultativen) Referenden in Frankreich und den Niederlanden sah man nach längeren „Reflexionsphasen“ ein, daß der Verfassungsvertrag zumindest in dieser Form gescheitert war¹⁸.

10 Der Solange I-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts forderte ihn sogar zwingend, um seinen Kontrollvorbehalt gegenüber Gemeinschaftsrecht zurückzustellen (*BVerfGE* 37, 271/285 und Ls); diese Bedingung wurde im Solange II-Beschluß als durch die Rechtsprechung des EuGH faktisch erfüllt angesehen, weshalb der Kontrollvorbehalt bedingt zurückgenommen wurde (*BVerfGE* 73, 339/384ff.). → Bd. VI/2: *Skouris*, Nationale Grundrechte und Europäisches Gemeinschaftsrecht, § 171 und → *P.M. Huber*, Das Verhältnis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den nationalen Gerichten, § 172.

11 Mandat des Europäischen Rates v. 3./4. 6. 1999 (Köln), *EuGRZ* 1999, S. 364.

12 Veröffentlicht in *ABl.EG* 2000 Nr. C 364/1. Mit Erläuterungen des Präsidiums des Konvents in *EuGRZ* 2001, S. 554ff., 559ff. und *JöR NF* 49 (2001), S. 31ff., 227ff. S. zur Grundrechtecharta eingehend unten → Zehnter Teil, Viertes Kapitel: Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, §§ 159–164, zur Entstehungsgeschichte s. unten → *Niedobitek*, Entwicklung und allgemeine Grundsätze, § 159.

13 Europäischer Rat v. 7.–9. 12. 2000 (Nizza), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, *Bull.EU* 12-2000, S. 8 (37).

14 Erklärung (Nr. 23) zur Zukunft der Union, Schlußakte der Konferenz von Nizza, *ABl.EG* 2001 Nr. C 80/85.

15 Europäischer Rat v. 14./15. 12. 2001 (Laeken), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anlage 1, *Bull.EU* 12-2001, Teil 1, I.

16 Vgl. zur Entstehungsgeschichte *Rudolf Streinz/Christoph Ohler/Christoph Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, ³2010, S. 18ff.

17 *ABl.EU* 2004 Nr. C 310/1.

18 Vgl. dazu *Streinz/Ohler/Herrmann* (FN 16), S. 22ff.

Der Verfassungsvertrag bezog die Grundrechtecharta von 2000 mit einigen Modifikationen¹⁹ als Teil II ein (nach eigener Präambel als Art. II-61 bis Art. II-114 VVE eingefügt). Damit wäre sie rechtlich verbindlich geworden. Mit dem Scheitern des Verfassungsvertrages wurde dieser Ansatz obsolet.

6

Verfassungsvertrag

c) Die Einbeziehung in den Vertrag von Lissabon

Nach einer verlängerten sogenannten „Reflexionsphase“ einigte sich der Europäische Rat im Juni 2007 auf ein Mandat für die Ausarbeitung eines neuen Vertrages, der auf der Basis der Ergebnisse der Regierungskonferenz, die 2004 den Verfassungsvertrag ausgearbeitet hatte, die bestehenden Verträge (EU-Vertrag und EG-Vertrag) ändern sollte²⁰. Auf den Verfassungsvertrag selbst wurde bewußt nicht Bezug genommen, da der Verfassungsbegriff selbst als kontraproduktiv erkannt und daher zusammen mit den Elementen, die an eine „Verfassung“ erinnern könnten, aufgegeben wurde. Durch das Anknüpfen an die Regierungskonferenz 2004 blieb aber die materielle Substanz des Verfassungsvertrages weitgehend erhalten²¹. Aufgegeben wurde nicht nur der Verfassungsbegriff, sondern auch das Verfassungskonzept, das heißt das Aufgehen des EU-Vertrags und des EG-Vertrags in einem einheitlichen, „Verfassung“ genannten Vertrag. Da das Mandat des Europäischen Rates sehr konkret war, gelang relativ rasch eine Einigung auf den sog. Reformvertrag²², der als Vertrag von Lissabon²³ am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag vereinigt wie der Verfassungsvertrag die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft zu einer einheitlichen „Europäischen Union“, behält aber zwei Verträge bei, nämlich den geänderten Vertrag über die Europäische Union (EUV n.F.) und den geänderten und in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannten EG-Vertrag. Auch der Vertrag von Lissabon bedurfte zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften²⁴. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Verfassungsvertrag wurde auf Volksabstimmungen möglichst verzichtet, so auch in Frankreich und den Niederlanden. In Irland war eine Volksabstimmung von Verfassungs wegen geboten. Im ersten Anlauf wurde der Vertrag von Lissabon am 12. Juni 2008 in Irland abgelehnt²⁵. Daraufhin billigte der Europäische Rat vom 18./19. Juni 2009 Irland zu, daß der Lissabon-Vertrag weder seine militärische Neutralität und Steuerhoheit untergraben noch die irische Politik in ethischen Fragen wie der Abtreibung beeinträchtigen

7

Kontraproduktivität
des Verfassungs-
begriffs

Reformvertrag

Ratifikations-
probleme

19 Vgl. dazu H. Brecht, Änderungen an der Grundrechtecharta. Korrekturen durch Verfassungskonvent und Regierungskonferenz sowie Konsequenzen für die Auslegung der Charta, ZEuS 2005, S. 355 (385 ff.); Jarass, EU-Grundrechte (LitVerz.), § 1 RN 26.

20 Mandat (Entwurf) des Europäischen Rates v. 21./22. 6. 2007 (Brüssel), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anlage I, EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 2/2007, S. 2f., (Nr. 11), S. 9ff.

21 Vgl. dazu Streinz/Ohler/Herrmann (FN 16), S. 25 f., 27, 40.

22 So die Bezeichnung im Mandat (FN 20), S. 9 (Nr. 2).

23 So die amtliche Bezeichnung, Art. 7 des „Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (ABl. EU 2007 Nr. C 306/1).

24 Art. 6 Abs. 1 des Vertrags von Lissabon (FN 23).

25 Bei 53,1 v.H. Beteiligung mit 53,4 v.H. Nein- gegen 46,6 v.H. Ja-Stimmen.

werde²⁶. Infolgedessen und unter dem Eindruck der veränderten Gesamtsituation des Landes wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise haben die Iren dem Vertrag von Lissabon in einer zweiten Volksabstimmung am 2. Oktober 2009 mit deutlicher Mehrheit zugestimmt²⁷. Zuvor hatte Deutschland den Vertrag ratifiziert, nachdem die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009²⁸, das Begleitgesetz nachzubessern, erfüllt worden waren²⁹. Nach dem irischen Referendum gaben auch die Staatspräsidenten Polens und der Tschechischen Republik³⁰ ihren Widerstand auf. Als letzter Mitgliedstaat ratifizierte die Tschechische Republik am 13. November 2009. Damit konnte der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft treten³¹.

8

Integration der
GR-Charta durch
Verweisung im
EU-Vertrag

Anders als noch im Verfassungsvertrag ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nunmehr in das rechtsverbindliche Primärrecht nicht durch unmittelbares Einfügen in die Verträge, sondern durch einen Verweis im EU-Vertrag integriert worden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV erkennt die Union „die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig“. Zu beachten sind allerdings die Ausnahmeregelungen für Polen und das Vereinigte Königreich³². Diese „Grundrechtcharta 2007“³³ übernimmt inhaltlich im wesentlichen – das heißt terminologisch angepaßt – die Regelungen, die für den Verfassungsvertrag vorgesehen waren. Sie wurde vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kom-

26 Vgl. Beschluß der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon., Schlußfolgerungen des Vorsizes, Europäischer Rat (Brüssel) vom 18./19. 6. 2009, Anlage I, EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 2/2009, S. 3 f., 15 f.

27 Bei 58 v.H. Beteiligung mit 67,1 v.H. Ja- gegen 32, 9 v.H. Nein-Stimmen.

28 BVerfG EuGRZ 2009, S. 339. Die Prüfung erfolgte aufgrund einer Organklage und mehrerer Verfassungsbeschwerden. Das BVerfG hat entschieden, daß der Vertrag von Lissabon und das Zustimmungsgesetz „nach Maßgabe der Gründe“ den vom BVerfG aufgezeigten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen (ebd., Nr. 273 ff.). Es forderte jedoch, daß der Deutsche Bundestag und ggf. der Bundesrat bei allen – also auch den vereinfachten – Vertragsänderungen und gleichgestellten Fällen ihrer „Integrationsverantwortung“ aktiv nachkommen müssen, ggf. durch die Ermächtigung des deutschen Vertreters im Europäischen Rat bzw. Rat durch ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG, vgl. ebd. Nr. 406 ff. Vgl. zum Lissabon-Urteil des BVerfG *Streinz/Ohler/Herrmann* (FN 16), S. 29 ff. m. w. N.

29 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) als Art. 1 des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union v. 22. 9. 2009 (BGBl. I S. 3022). Die Ratifikation erfolgte am 25. 9. 2009.

30 Nachdem das Tschechische Verfassungsgericht in zwei Verfahren die Ratifikation für verfassungskonform erklärt hatte und die Staats- und Regierungschefs anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 29./30. 10. 2009 ein Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik (Schlußfolgerungen des Vorsizes, Europäischer Rat [Brüssel] vom 29./30. 10. 2009, Anlage I, EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 3/2009, S. 3 [Nr. 2], S. 12 f.) zugesichert hatten, das inhaltlich mit dem hinsichtlich Polens und des Vereinigten Königreichs (s. unten RN 8) identisch ist und wie das Protokoll hinsichtlich Irlands (s. oben FN 26) zusammen mit dem nächsten Beitrittsvertrag ratifiziert werden soll.

31 Art. 6 Abs. 2 des Vertrags von Lissabon (FN 23).

32 Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich (ABl.EU 2007 Nr. C 306/156; ABl.EU 2008 Nr. C 115/313). Vgl. dazu *Streinz/Ohler/Herrmann* (FN 16), S. 126 ff. Zur Erstreckung auf die Tschechische Republik s. oben FN 30.

33 ABl.EU 2007 Nr. C 303/1. *Streinz/Ohler/Herrmann* (FN 16), S. 119 ff.

mission „feierlich proklamiert“³⁴. Die Europäische Union tritt ferner der Europäischen Menschenrechtskonvention bei (Art. 6 Abs. 2 EUV) und bleibt an die Unionsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze gebunden (Art. 6 Abs. 3 EUV)³⁵.

d) Die Rezeption der EU-Grundrechtecharta in der Praxis

Auch vor ihrer rechtlichen Verbindlichkeit wurde die Charta der Europäischen Grundrechte in der Praxis der Gemeinschaftsorgane, nach einigem Zögern auch des Europäischen Gerichtshofs³⁶, rezipiert³⁷. Auf sie beziehen sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)³⁸ und die Gerichte der Mitgliedstaaten, auch das Bundesverfassungsgericht³⁹.

9

Inbezugnahme
durch EuGH und
BVerfG

3. Ausdrücklich im EG-Vertrag (jetzt im AEU-Vertrag) verankerte Grundrechte

Als ausdrücklich im EG-Vertrag verankerte Grundrechte wurde zum Teil das allgemeine Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EG, jetzt Art. 18 AEUV)⁴⁰ und wurde soweit ersichtlich ohne Widerspruch der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit (Art. 141 Abs. 1 und 2 EG, jetzt: Art. 157 Abs. 1 und 2 AEUV) eingestuft⁴¹. Zum Teil wurden diese beiden Rechte als „Vertragsgrundrechte“ bezeichnet, die sich von den Gemeinschaftsgrundrechten dadurch unterscheiden sollen, daß sie als Verpflichtungsadressaten die Mitgliedstaaten und nicht die Gemeinschaft haben⁴². Während Art. 157 AEUV in den Absätzen 1 und 2 als echte Grundrechtsnorm zu qualifizieren ist, weil er unabhängig von einem zwischenstaatlichen Sachverhalt gilt, also

10

„Vertragsgrund-
rechte“ und
Gemeinschafts-
grundrechte

34 Vgl. EuGRZ 2007, S. 747ff., 751 ff.

35 Vgl. zur Abstimmung des „dreifachen“ Grundrechtsschutzes *Streinz/Ohler/Herrmann* (FN 16), S. 122 f. m.w.N.

36 Zuerst in *EuGH*, Urt. v. 27. 6. 2006, Rs. C-540/03 (Europäisches Parlament / J. Rat), Slg. 2006, I-5769, RN 38 (Recht auf Achtung des Familienlebens, Art. 33 GRCh).

37 Vgl. dazu *Streinz/Ohler/Herrmann* (FN 16), S. 127 f. m.w.N. Zur Selbstbindung der Gemeinschaftsorgane vgl. *Jarass*, EU-Grundrechte (LitVerz.), § 2 RN 4.

38 *EGMR*, Urt. v. 11. 7. 2002 (Goodwin), RJD 2002, VI, sowie NJW-RR 2004, S. 289, Tz. 58, 100; Urt. v. 30. 6. 2005 (Bosphorus), EuGRZ 2007, S. 662 (663), mit Analyse *D. Dörr*, in: JuS 2006, S. 442 (442 ff.).

39 Vgl. *BVerfGE* 104, 214 (219): NP-Verbotsverfahren (Art. 51 GRCh); *BVerfGE* 107, 395 (409); 110, 339 (342): Art. 47 Abs. 2 GRCh. Ferner z.B. in Urteilen zum Verfassungsvertrag französischer *Conseil Constitutionnel*, Urt. v. 19. 11. 2004, EuGRZ 2005, S. 45, Tz. 14 ff., und spanisches *Tribunal Constitucional*, Urt. v. 13. 12. 2004, EuGRZ 2005, S. 339 (347 ff.).

40 So *Odendahl*, Diskriminierungsverbote, in: Heselhaus/Nowak (LitVerz.), § 45 RN 25 ff., 31 m.w.N.

41 Vgl. *Coen*, in: Lenz/Borchardt, EUV/EGV (LitVerz.), Art. 141 EGV RN 3; *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 1 (LitVerz.), RN 1824. Der EuGH verknüpft in seiner Rechtsprechung die Ausführungen zu Art. 119 EWGV, jetzt Art. 157 AEUV (ex-Art. 141 EG), mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, vgl. z.B. *EuGH*, Urt. v. 15. 6. 1978, Rs. 149/77 (*Defrenne J. SABENA*), Slg. 1978, 1365, RN 25 ff.

42 So *Pache*, Begriff, Geltungsgrund und Rang der Grundrechte der EU, in: Heselhaus/Nowak (LitVerz.), § 4 RN 78 ff., 80.

umfassend auch gegenüber dem eigenen Staat⁴³, setzt Art. 18 AEUV einen zwischenstaatlichen Sachverhalt voraus und ähnelt insoweit den Grundfreiheiten⁴⁴, weshalb er wie diese als „grundrechtsähnliches Recht“ bezeichnet wird⁴⁵. Eigene Staatsangehörige können sich darauf nur berufen, wenn bei ihnen ein zwischenstaatlicher Sachverhalt vorliegt⁴⁶; andernfalls können sie gegenüber EU-Ausländern benachteiligt werden (Problem der Inländer- oder Umkehrdiskriminierung)⁴⁷. Durch den Vertrag von Lissabon ändert sich daran grundsätzlich nichts, da die jetzigen Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 157 Abs. 1 und 2 AEUV die Art. 12 Abs. 1 EG bzw. Art. 141 Abs. 1 und 2 EG inhaltlich unverändert übernehmen, die bisherigen Gemeinschaftsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV als Unionsgrundrechte fortbestehen und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte für die Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ gelten (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh).

B. Abgrenzungen und Annäherungen

I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten

1. Gemeinsamkeiten

11
„Grundrechtsähnliche Rechte“

Grundfreiheiten und Grundrechte haben eine Reihe von Gemeinsamkeiten, die dazu führen, daß die Grundfreiheiten selbst als „Grundrechte“⁴⁸, „spezielle Formen der Grundrechte“⁴⁹ oder als (zumindest) „grundrechtsähnliche Rechte“⁵⁰ bezeichnet werden⁵¹. Der Europäische Gerichtshof unterscheidet in der Terminologie nicht klar, nennt Grundrechte und Grundfreiheiten nebeneinander und hat Grundfreiheiten ausdrücklich als Grundrechte

43 So *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 1 (LitVerz.), RN 1824; ebenso *Streinz*, Europarecht (LitVerz.), RN 1097. Zu dieser Wirkrichtung als entscheidendes Abgrenzungskriterium zu den Grundfreiheiten s. unten B 12 b, RN 16.

44 Vgl. zu diesem gemeinsamen Kriterium → unten *Streinz*, Allgemeine Lehren der Grundfreiheiten – Vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot, § 152 RN 55.

45 So z.B. *Epiney*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV (LitVerz.), Art. 12 EGV RN 2 m.w.N.; vgl. bereits *Ingolf Pernice*, Grundrechtsgehalte im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1979, S. 196 ff.

46 St. Rspr., vgl. z.B. *EuGH*, Urt. v. 7.2.1979, Rs. 115/78 (Knoors /J. Staatssekretär für Wirtschaft), Slg. 1979, 399, RN 24/26; Urt. v. 16.2.1995, verb. Rs. C-29-35/94 (Strafverfahren gegen Jean-Louis Auber-tin), Slg. 1995, I-301, RN 9.

47 Vgl. dazu *Epiney*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV (LitVerz.), Art. 12 EGV RN 27 ff.; *Streinz*, in: ders., EUV/EGV (LitVerz.), Art. 12 EGV RN 58 ff. m.w.N. S. auch → unten *ders.*, Allgemeine Lehren der Grundfreiheiten – Vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot, § 152 RN 28 ff.

48 So z.B. *Nothoff*, Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, RIW 1995, S. 541 (544 ff.).

49 So *Ehlers*, Europäische Grundrechte (LitVerz.), § 7 RN 18.

50 So z.B. *Michael Schweitzer/Waldemar Hummer/Walter Obwexer*, Europarecht. Das Recht der Europäischen Union, 2007, RN 1119; *Dieter Kugelmann*, Grundrechte in Europa, 1997, S. 13.

51 Vgl. zu den unterschiedlichen Bezeichnungen *Rengeling/Szczekalla* (LitVerz.), RN 142; *Pache*, in: Heselhaus/Nowak (LitVerz.), § 4 RN 38 m.w.N.